



Monitoring Report Nr. 68 Strafverfahren gegen Onesphore R.

99. Verhandlungstag/ 05. Juni 2013

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Ass. Jur. Florian Hansen
Koordination: Jennifer Bastert, Johanna Grzywotz, Valérie Kornemann, Tobias Römer, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am einzigen Prozesstag dieser Woche sollte ursprünglich eine Videovernehmung stattfinden. Diese entfiel jedoch aufgrund technischer Probleme. Stattdessen wurde neben eines Hinweises durch den Senat und der Verlesung eines Berichtes die Problematik fehlender Visa-Erteilungen für ruandische Zeugen durch deutsche Behörden diskutiert.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Verlesung durch den Senat

Richter *Dr. Koller* verlas Passagen aus einem Bericht von *Human Rights Watch*. Inhaltlich wurde darin das ruandische Justizsystem behandelt.

2. Verwehrte Visa-Erteilung für Zeugen

a. Laut eines verlesenen Vermerks sei die Einreise zweier Zeugen nach Deutschland mangels Visa-Erteilung nicht möglich. Die deutsche Botschaft gehe nicht von einer Absicht der Ausreise aus dem Schengener Raum aus. Diese Ansicht habe das Auswärtige Amt auf Anfrage des Senats und unter Hinweis auf den Grundsatz des § 244 II StPO geteilt.¹ Eine Reise nach Kigali zu einer Videovernehmung sei mangels vorhandenen verlesbaren Aussagenprotokolls notwendig und könne mithilfe von Beamten des BKA vor Ort organisiert werden.²

b. Aus Sicht der Verteidigung seien die Gründe für die Ablehnung der Visa-Erteilung unzureichend, sodass gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen sei.³ Die Nichtgewährung des Visums wäre nur begründet, wenn das Auswärtige Amt und die deutsche Botschaft Nachweise zu bestehenden Arbeitsverhältnissen, Mietverhältnissen, zur finanziellen Situation etc. gefordert hätten und die Zeugen diese nicht vorgelegt hätten. Die Frankfurter Ausländerbehörde sei zur Erteilung einer Einreiseerlaubnis zu verpflichten.

3. Hinweis des Senats

Der Senat wies als prozessuale Vorsorge nach § 265 StPO darauf hin, dass eine Verurteilung des Angeklagten auch wegen Beihilfe nach § 27 StGB zu prüfen sei.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

a. Die Verlesung des Berichtes von *Human Rights Watch* wurde vom Vorsitzenden Richter mit der Bemerkung unterbrochen, es sei noch Inhaltliches für die kommenden Schiebeterminen aufzusparen.⁴

b. Der Vorsitzende Richter reagierte ungehalten auf das vergangene Verhalten des Zeugen Z92, der „einfach abgedampft“ sei.⁵ Die Erteilung von Visa für Zeugen sei hierdurch erschwert worden.

¹ Man habe sich dabei auf Art. 32 Visa-Kodex bezogen.

² Eine Zeugin habe jedoch unverhältnismäßig hohe Kosten für die Reise nach Kigali veranschlagt.

³ Laut Vorsitzendem sei dies jedoch ohne Aussicht auf Erfolg.

⁴ Konkret bezog man sich auf den 13.06.2013.

⁵ Vgl. Monitoring-Report Nr. 44, S. 1.

2. Organisatorisches

a. Aufgrund technischer Probleme auf ruandischer und deutscher Seite konnte eine ursprünglich für diesen Termin vorgesehene Videovernehmung nicht durchgeführt werden. Als neuer Vernehmungstermin wurde der 13.06.2013 im Saal II benannt. Der Termin am 11.06.2013 werde ausfallen.

b. Eine Verteidigerin war an diesem Tag nicht anwesend.

3. Öffentlichkeit

Neben den zwei Monitors waren drei weitere Zuschauer zugegen.

4. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
05.06.2013	99	10:18h	11:08 - 11:55	12:17	1h 12 min
Insgesamt:	99				282h 57min

Zohra Hadjizada, Marlies Knoops